



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 28.01.2019 von Dezernat 52
Aktenzeichen: 500-9991917/0005.B

Anlagenbetreiber:

Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH
Im Bioenergiepark 16
48369 Saerbeck

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Kompostwerk Saerbeck

- Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen sowie der Verstromung des erzeugten Biogases
- Recyclinghof

Standort:

Im Bioenergiepark 3, 48369 Saerbeck

Datum der Überwachung: 13.11.2018

Dauer der Überwachung: 5,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Es wurde geprüft, ob das Kompostwerk genehmigungskonform geprüft wird. Des Weiteren wurden die immisionsschutzrechtlichen und abfallrechtlichen Beläge überprüft.

Der Anlagenbetreiberin wurde ein Revisionsschreiben zur Mängelbehebung zugesandt.

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Die Abstände zwischen den Mieten der Grüngutkompostierung wurden nicht eingehalten. Betriebsmittel wurden z. T. nicht ordnungsgemäß auf Auffangwannen gelagert.



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.